



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 18.9.2012

C(2012 6416 final)

Sehr geehrter Herr Präsident,

Die Kommission dankt dem österreichischen Bundesrat für seine begründete Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 1999/4/EG, 2000/36/EG, 2001/111/EG, 2001/113/EG und 2001/114/EG in Bezug auf die der Kommission zu übertragenden Befugnisse (COM(2012) 150 final).

Dieser Vorschlag zielt darauf ab, die derzeitigen Bestimmungen der vorstehend genannten Richtlinien, welche die der Kommission übertragenen Befugnisse betreffen, zu ändern, um sie an die neue Einteilung der Befugnisse der Kommission in delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) anzupassen. Ferner sieht der Vorschlag die Übertragung zusätzlicher delegierter Befugnisse auf die Kommission vor, um die Ausübung der Kommissionsbefugnisse im Rahmen dieser Richtlinien zu harmonisieren. Diese Anpassung und Harmonisierung betrifft nur delegierte Befugnisse. Das Ziel des Vorschlags besteht daher ausschließlich darin, die der Kommission übertragenen Befugnisse anzupassen und ihre Kohärenz im Rahmen der vorstehend genannten Richtlinien sicherzustellen.

Die Kommission hat die Bemerkungen des Bundesrates in seiner begründeten Stellungnahme und insbesondere seine Schlussfolgerung, der Vorschlag verstoße gegen den Grundsatz der Subsidiarität, zur Kenntnis genommen und möchte folgende Punkte klarstellen:

Der Vorschlag der Kommission wahrt die derzeitige Aufteilung von Zuständigkeiten zwischen der EU- und der einzelstaatlichen Ebene. Wie in der Begründung des Vorschlags dargelegt, fällt die Agrarpolitik unter die geteilte Zuständigkeit von EU und Mitgliedstaaten. Ferner beschränkt sich der Vorschlag auf die Anpassung der derzeitigen Richtlinien 1999/4/EG, 2000/36/EG, 2001/111/EG, 2001/113/EG und 2001/114/EG an die mit dem Vertrag von Lissabon eingeführten neuen Anforderungen. Mit dem Vorschlag sind keine inhaltlichen Änderungen an der in den derzeitigen Richtlinien festgelegten Aufteilung von Zuständigkeiten zwischen der EU- und der einzelstaatlichen Ebene verbunden.

Die Aufteilung der bestehenden Befugnisse der Kommission und die Einführung zusätzlicher Befugnisse beruhen auf einer eingehenden Prüfung der Richtlinien und der einschlägigen Befugnisse der Kommission. Dass es sich bei den betreffenden Befugnissen der Kommission um delegierte Befugnisse handelt, wurde anhand objektiver rechtlicher Kriterien gemäß den

*Herrn Georg KEUSCHNIGG
Präsident des Bundesrates
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
A – 1017 WIEN*

Artikeln 290 und 291 AEUV beschlossen. Betroffen sind überdies nur nicht wesentliche Vorschriften der Richtlinien.

Was die Frage der Dauer der delegierten Befugnisse angeht, so herrscht zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission selbst Einigkeit darüber, dass der Basisrechtsakt die Kommission ermächtigen kann, delegierte Rechtsakte entweder für einen unbestimmten Zeitraum oder für einen bestimmten Zeitraum zu erlassen.

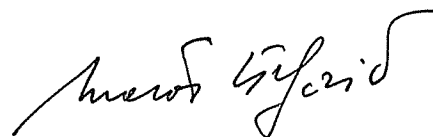
Ferner möchte die Kommission betonen, dass die Übertragung von Befugnissen an die Kommission in dem Vorschlag durch zahlreiche Garantien für das Europäische Parlament und den Rat begrenzt ist. Zudem behalten die beiden gesetzgebenden Organe die Kontrolle über die übertragene Befugnis, da sie die Möglichkeit haben, einen von der Kommission erlassenen delegierten Rechtsakt abzulehnen oder sogar die Übertragung von Befugnissen an die Kommission zu widerrufen.

Im Übrigen hat sich die Kommission in ihrer Mitteilung zu Artikel 290 AEUV (KOM(2009) 673 endgültig) verpflichtet, in der Vorbereitungsphase systematisch die Sachverständigen der Mitgliedstaaten zu konsultieren. Rahmen und zeitliche Planung solcher Konsultationen werden so gewählt, dass die Sachverständigen einen wertvollen Beitrag zu den Gesprächen über den Inhalt der delegierten Rechtsakte leisten können.

Zu Ihrer Frage bezüglich der Fruchtsaft-Richtlinie möchte die Kommission anmerken, dass sich infolge der Annahme der Richtlinie 2012/12/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2012 zur Änderung der Richtlinie 2001/112/EG des Rates über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung nichts geändert hat. Somit sind Verkehrsbezeichnungen und Begriffsbestimmungen sowie Merkmale der Erzeugnisse gegenwärtig in Anhang I der Richtlinie 2001/112/EG vom 20. Dezember 2001, geändert durch die Richtlinie 2012/12/EU, aufgeführt. Besondere Bezeichnungen für bestimmte in Anhang I aufgeführte Erzeugnisse bestimmter Mitgliedstaaten finden sich in Anhang III.

Ich hoffe, ich konnte die in der begründeten Stellungnahme des Bundesrates angesprochenen Punkte klären, und freue mich auf eine Weiterführung unseres politischen Dialogs.

Mit freundlichen Grüßen



*Maroš Šefčovič
Vizepräsident*